

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020



[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Bergische Universität Wuppertal		
Ggf. Standort	Campus Haspel		
Studiengang	<i>Nachhaltiges und ressourcenschonendes Bauen</i>		
Abschlussbezeichnung	Master of Science		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input checked="" type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	6 Semester		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120 ECTS-Leistungspunkte		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input checked="" type="checkbox"/>	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2022		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	24	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:			
Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>		
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>		
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)			
Verantwortliche Agentur	Foundation for International Business Administration Accreditation (FIBAA)		
Zuständige Referentin	Christiane Butler		
Akkreditierungsbericht vom	17.06.2022		

Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i>	4
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i>	5
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums</i>	6
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	7
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 StudakVO)</i>	7
<i>Studiengangprofile (§ 4 StudakVO)</i>	7
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 StudakVO)</i>	7
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 StudakVO)</i>	8
<i>Modularisierung (§ 7 StudakVO)</i>	8
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 StudakVO)</i>	9
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)</i>	10
<i>Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 StudakVO)</i>	10
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	12
<i>2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i>	12
<i>2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i>	12
<i>Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 StudakVO)</i>	12
<i>Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StudakVO)</i>	16
<i>Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudakVO)</i>	16
<i>Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 StudakVO)</i>	20
<i>Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 StudakVO)</i>	21
<i>Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 StudakVO)</i>	23
<i>Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 StudakVO)</i>	25
<i>Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 StudakVO)</i>	28
<i>Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 StudakVO)</i>	29
<i>Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 StudakVO)</i>	30
<i>Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 StudakVO)</i>	30
<i>Studienerfolg (§ 14 StudakVO)</i>	31
<i>Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 StudakVO)</i>	34
<i>Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 StudakVO)</i>	35
3 Begutachtungsverfahren	37
<i>3.1 Allgemeine Hinweise</i>	37
<i>3.2 Rechtliche Grundlagen</i>	37

3.3	<i>Gutachtergremium</i>	37
4	Datenblatt	38
4.1	<i>Daten zum Studiengang</i>	38
4.2	<i>Daten zur Akkreditierung</i>	38
5	Glossar	39

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Nach eingehender Beratung mit der Universität schlägt die Agentur dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

Auflage 1 (Kriterium § 7 StudakVO Modularisierung): Die Universität stellt den Workload für Studierende, aufgeteilt in Präsenz- und Selbstlernzeiten, transparent und konsistent dar (Curriculumsübersicht, Studienverlaufsplan, Modulhandbuch).

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

Auflage 2 (Kriterium § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 Curriculum): Die Universität stellt sicher, dass Studiengangsbezeichnung, Qualifikationsziele und Modulkonzept stimmig aufeinander bezogen sind.

Auflage 3 (Kriterium § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 Curriculum): Die Universität präzisiert die Modulbeschreibung im Hinblick auf die Pre-work Aufgaben, vor allem wie die Überprüfung der Lernergebnisse erfolgt. Es muss ersichtlich sein, wie die unterschiedlichen Eingangskompetenzen der Studierenden ausgeglichen werden.

Kurzprofil des Studiengangs

Der Studiengang Nachhaltiges und ressourcenschonendes Bauen (M.Sc.) wird berufsbegleitend an der Bergischen Universität Wuppertal angeboten. Er wird in Kooperation mit der Weiterbildung Wissenschaft Wuppertal gGmbH (WWW-G) durchgeführt und soll im Wintersemester 2022 starten. Zwischen der Bergischen Universität Wuppertal und der WWW-G wurde am 29. Juli 2002 eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit geschlossen, um zwei weiterbildende Masterstudiengänge anzubieten. Diese Vereinbarung wird mit Aufnahme des Studiengangs Nachhaltiges und ressourcenschonendes Bauen (M.Sc.) neu geregelt. Die Hoheit über die Prüfungsordnungen, die Verleihung des akademischen Grades, die Immatrikulation und die Akkreditierung liegt bei der Universität.

Der Studiengang ist in die Fakultät für Architektur und Bauingenieurwesen eingebettet und wird von dieser inhaltlich verantwortet. Er hat zum Ziel, handlungsfähige Nachhaltigkeitsexpertinnen und -experten auszubilden. Die Absolventinnen und Absolventen dieses Studiengangs sollen den Transformationsprozess von einer ressourcenintensiven Bauwirtschaft hin zu einer nachhaltigen Kreislaufwirtschaft im Bauwesen mitgestalten und weiterentwickeln. Ein weiteres Ziel ist es, baurelevante Fachdisziplinen zu vernetzen, um eine konstruktive und zukunftsfähige Zusammenarbeit im Bauwesen zu fördern.

Der Studiengang richtet sich an Absolventinnen und Absolventen der Architektur, des Bauingenieurwesens, der Gebäude- und Energietechnik, des Umwelt- oder Wirtschaftsingenieurwesens mit beruflichem Hintergrund. Das Curriculum des berufsbegleitenden Studiengangs weist Praxisphasen aus und setzt dazu von Studierenden voraus, dass sie sich zu Studienbeginn in einem Arbeitsverhältnis mit einem Unternehmen oder einer Institution des Bauwesens oder der Immobilienwirtschaft befinden.

Im Studium wechseln sich Präsenz-, Selbstlern-, Praxis-, und Projektphasen ab. Des Weiteren werden Vorlesungen mit Seminaren, Workshops, Online-Vorlesungen, Studienbriefe und Exkursionen eingesetzt.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Das Gutachtergremium konnte anhand der eingereichten Unterlagen und während der digitalen Begutachtung einen insgesamt sehr positiven Eindruck des neuen berufsbegleitenden Studienangebots gewinnen. Es handelt sich aus ihrer Sicht um ein wichtiges Thema, welches mit hoher Nachfrage und Relevanz auf dem Arbeits- und einhergehend damit auf dem Bildungsmarkt korrespondiert.

Das Gutachtergremium lobt den umfangreichen Praxisbezug während des Studiums mit integrierten Projekt- sowie Praxisphasen. Besonders das Engagement der interdisziplinären Studiengangsleitung sowie des gesamten Lehr- und Verwaltungspersonals ist positiv hervorzuheben. Darüber hinaus war in den Gesprächen mit Studierenden vergleichbarer Studiengänge an der Bergischen Universität Wuppertal eine hohe Zufriedenheit mit der Studienorganisation und der Umsetzung des (berufsbegleitenden) Studiums festzustellen.

Dringenden Handlungsbedarf sieht das Gutachtergremium bei der Abstimmung des Curriculums mit den Zielen und der Bezeichnung des Studiengangs. Im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele sind die unterschiedlichen Eingangskompetenzen der Studierenden und die geringe Präsenzzeit kritisch zu sehen. Wichtige bauphysikalische Grundlagen können im Selbststudium erarbeitet werden. Dazu bedarf es aber eines Konzeptes zur Überprüfung, um sicherzustellen, dass Studierende die darauf aufbauenden Inhalte verstehen. Nach Auffassung des Gutachtergremiums spiegelt der Studiengangstitel noch nicht die Inhalte wider. Außerdem könnten die Kontaktstunden unter Berücksichtigung des Profilvermerkmals berufsbegleitend erhöht werden.

Bei der Konsistenz und Transparenz der eingereichten Unterlagen gibt es Verbesserungspotential. Insbesondere die Verteilung des Workloads auf Präsenz- und Selbstlernzeiten muss für Studierende transparent dargestellt werden. Teilweise müssen die Modulbeschreibungen nachgeschärft werden, damit ersichtlich wird, mit welchen Inhalten sich die einzelnen Lehrveranstaltungen des Moduls befassen und wie die formulierten Lernergebnisse erreicht werden sollen.

Bei der Weiterentwicklung des Studiengangs könnten Wahlpflichtmodule eingeführt werden, um Studierende in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen mehr mit einzubeziehen.

Die jährlichen Prüfungstermine könnten entzerrt werden, um eine hohe Prüfungslast zu vermeiden. Außerdem sollte es Studierenden ermöglicht werden, eine nicht bestandene Prüfungsleistung zeitnah zu wiederholen, um Verzögerungen im Studienverlauf zu vermeiden.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 StudakVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 StudakVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der weiterbildende Masterstudiengang wird berufsbegleitend in Teilzeit angeboten. Er umfasst laut § 3 Prüfungsordnung (PO) 120 ECTS-Leistungspunkte, die in einer Regelstudienzeit von sechs Semestern absolviert werden. Der Studienbeginn ist jährlich zum Wintersemester möglich.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 StudakVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang Nachhaltiges und ressourcenschonendes Bauen (M.Sc.) ist anwendungsorientiert ausgerichtet und sieht eine Abschlussarbeit vor.

Die Dozentinnen und Dozenten verfügen über einschlägige Erfahrungen in der berufspraktischen Anwendung und stellen so sicher, dass die Lehrinhalte sich für die Lösung berufsrelevanter, anwendungsbezogener Problemstellungen eignen. Die Studierenden lösen in zwei Projektarbeiten sowie der Abschlussarbeit am Ende des Studiums berufsspezifische Frage- und Problemstellungen (vgl. S. 17 Selbstbericht).

Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Kandidatinnen und Kandidaten ihr Fach beherrschen und in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem Fach in einer begrenzten Zeit selbständig und wissenschaftlich zu bearbeiten und das Ergebnis fachlich und sprachlich angemessen darzustellen (vgl. § 15 Abs. 1 PO).

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 StudakVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Zugangsvoraussetzungen sind in § 1 Abs. 2 der PO geregelt. Danach wird zum Studium zugelassen, wer:

- einen mindestens sechssemestrigen Bachelorstudiengang in den Fachrichtungen Architektur, Bauingenieurwesen, Gebäude- und Energietechnik, Umwelt- oder Wirtschaftsingenieurwesen mit beruflichem Hintergrund oder verwandten Fachrichtungen mit insgesamt mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten und
- eine i.d.R. mindestens einjährige einschlägige Berufserfahrung nach dem Ende des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses nachweist.

Die Bewerberin beziehungsweise der Bewerber muss:

- in einer Aufnahmeprüfung in Form eines Auswahlgesprächs mit der Zulassungskommission nachweisen, dass sie beziehungsweise er über die notwendigen Kenntnisse und Voraussetzungen sowie die persönliche und soziale Kompetenz für die Aufnahme des Studiums verfügt und
- sich zu Studienbeginn in einem Arbeitsverhältnis mit einem Unternehmen oder einer Institution des Bauwesens oder der Immobilienwirtschaft befinden.

Die Zulassungskommission wird vom Fakultätsrat der Fakultät 5 benannt und besteht aus zwei Hochschullehrerinnen und -lehrern der Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen, von denen mindestens eine oder einer Mitglied des Prüfungsausschusses für den Studiengang Nachhaltiges und ressourcenschonendes Bauen sein muss. Erzielt die Zulassungskommission keine Einigkeit über die Zulassung der Bewerberin beziehungsweise des Bewerbers, entscheidet der Prüfungsausschuss.

Liegen die Unterlagen nach § 1 Abs. 2 PO von der Bewerberin oder dem Bewerber noch nicht vollständig vor, können Einzelnachweise erbracht werden. Der Prüfungsausschuss kann in diesem Fall ausnahmsweise den Zugang zum Studium unter dem Vorbehalt des vollständigen Nachweises für einen Zeitraum von bis zu einem Semester nach Einschreibung aussprechen (gem. § 49 Abs. 6 Satz 4 HG).

Nach erfolgter Zulassung sind die Studierenden Weiterbildungsstudierende gemäß § 62 Abs. 3 HG-NRW der Bergischen Universität Wuppertal.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 StudakVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang wird der Fächergruppe Architektur und Bauingenieurwesen zugeordnet. Nach erfolgreichem Abschluss wird der Grad Master of Science (M.Sc.) verliehen.

Für die Verleihung des akademischen Grades werden eine Urkunde, ein Zeugnis und ein Diploma Supplement in englischer Version ausgehändigt (vgl. § 19 PO). Die Universität hat dazu die zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte aktuelle Fassung (Stand 2018) eingereicht.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 StudakVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist vollständig modularisiert und mit einem Leistungspunktesystem ausgestattet. Alle Module werden innerhalb eines Semesters oder eines Jahres abgeschlossen. Jedes Modul hat einen Umfang von drei bis zehn ECTS-Leistungspunkten und wird mit einer Prüfung abgeschlossen (siehe hierzu auch Ausführungen unter § 12 Abs. 5 StudakVO Studierbarkeit).

Die Modulbeschreibungen enthalten folgende Informationen:

- zu Inhalten und Qualifikationszielen,
- zu Lehr- und Lernformen,
- zur Verwendbarkeit,
- zur Häufigkeit des Angebots,
- zum Arbeitsaufwand und
- zur Dauer des Moduls.

Sie beschreiben Voraussetzungen:

- für die Teilnahme
- für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (Prüfungsart, -dauer bzw. -umfang) und
- zu ECTS-Leistungspunkten und Benotung.

Bei der Angabe von Präsenz- und Selbststudienzeiten bestehen auch nach Nachreichungen der Universität im Rahmen ihrer Stellungnahme Abweichungen zwischen Studienverlaufsplan, Modulhandbuch und Curriculumsübersicht:

- Für das Modul M10 „Sustainable Investment“ werden laut Studienverlaufsplan 86 Stunden Selbststudium angegeben, in der Curriculumsübersicht sind es 90 Stunden.
- Die Angabe der SWS im Modulhandbuch und in der Curriculumsübersicht ist abweichend in folgenden Modulen M07 „Nachhaltige Bauausführung“ (Modulhandbuch 4 SWS, Curriculumsübersicht 6 SWS), M09 „Rückbau“ (Modulhandbuch 4 SWS, Curriculumsübersicht 5 SWS) und M10 „Sustainable Investment“ (Modulhandbuch 6 SWS, Curriculumsübersicht 7 SWS).

Die BUW könnte die Präsenzzeiten in Präsenz/vor Ort und Präsenz/online unterscheiden. Die Angabe der SWS sollte sie aus dem Modulhandbuch streichen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist nicht erfüllt.

Nach eingehender Beratung mit der Universität schlägt die Agentur folgende Auflage vor:

Die Universität stellt den Workload für Studierende, aufgeteilt in Präsenz- und Selbstlernzeiten, transparent und konsistent dar (Curriculumsübersicht, Studienverlaufsplan, Modulhandbuch).

Leistungspunktesystem ([§ 8 StudakVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Teilzeitstudiengang umfasst 120 ECTS-Leistungspunkte, wobei jedem ECTS-Leistungspunkt eine Arbeitsbelastung von 30 Stunden zugeordnet ist (vgl. § 3 PO). Die Arbeitslast beträgt 3.600 Stunden über drei Jahre. Pro Semester werden zwischen 17 und 23 ECTS-Leistungspunkte vergeben.

Der Umfang der Abschlussarbeit beträgt 20 ECTS-Leistungspunkte bei einer Bearbeitungszeit von sechs Monaten (vgl. § 15 Abs. 11 und 5 PO).

Insgesamt verfügen die Absolventinnen und Absolventen unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums nach Abschluss des Masterstudiengangs über 300 ECTS-Leistungspunkte.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung [\(Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV\)](#)

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten ist in § 7 PO verbindlich geregelt:

Leistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.

Auf Antrag werden sonstige Kenntnisse und Qualifikationen höchstens bis zur Hälfte der Studien- und Prüfungsleistungen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen angerechnet, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

Für die Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen werden die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen (Lissabon-Konvention) sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften berücksichtigt.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen [\(§ 9 StudakVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

Träger des Studiengangs ist die Bergische Universität Wuppertal (BUW). Organisiert wird der Studiengang durch die Weiterbildung Wissenschaft Wuppertal gGmbH (WWW-G) mit Sitz in Wuppertal. Studierende unterzeichnen dazu einen Ausbildungsvertrag mit der WWW-G. Gesellschafter der WWW-G sind die Bergische Universität Wuppertal, die Technische Akademie Wuppertal e.V. (TAW) und der Alumniverein Real Estate Member e.V.

Zwischen der Bergischen Universität Wuppertal und der WWW-G wurde am 29. Juli 2002 eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit¹ geschlossen, welche derzeit aufgrund der Aufnahme des Studiengangs Nachhaltiges und ressourcenschonendes Bauen (M.Sc.) neu geregelt wird. Die Entwurfsfassung enthält Informationen zu Umfang und Art der erweiterten Kooperation.

¹ Die Partner betreiben die beiden weiterbildenden Masterstudiengänge Real Estate Management and Construction Project Management (M.Sc.) und Baubetrieb – Führung / Prozesse / Technik (M.Sc.) an der BUW.

Die Universität profitiert von den langjährigen Erfahrungen der WWW-G in der Durchführung von Studiengängen. Beide Kooperationspartner verfolgen das Ziel der wissenschaftlichen Weiterbildung im Sinne des § 62 Hochschulgesetz NRW und anderer Formen des Austausches zwischen Wissenschaft und Praxis, wie Netzwerkveranstaltungen, Messen und Kongressen. Die WWW-G steht als kooperierender Bildungsträger in einer asymmetrischen, nachgeordneten Beziehung zu der BUW (vgl. § 1 Entwurf der Kooperationsvereinbarung).

Die Rechte und Pflichten der BUW und der WWW-G sind in der gemeinsamen Kooperationsvereinbarung geregelt. Die Kooperationsvereinbarung enthält Angaben zu nichthochschulischen Studienanteilen und zur Unterrichtssprache.

Die BUW erlässt die Prüfungsordnungen und verleiht den akademischen Grad.

Die BUW stellt nach Maßgabe vorhandener Kapazitäten Räume und Infrastruktur (insbesondere Telefon, WLAN, VPN-Zugang, Serverkapazitäten, etc.) für die Weiterbildungsstudiengänge und die Büro- und Verwaltungstätigkeit der WWW-G zur Verfügung. Die WWW-G zahlt an die BUW hierfür ein Entgelt gemäß § 5 der Vereinbarung.

Die BUW schreibt die Studierenden ein und ermöglicht den Studierenden der Weiterbildungsstudiengänge die Nutzung universitärer Einrichtungen im notwendigen Umfang (insbesondere der universitären Services wie ZIM und den Zugang zur Universitätsbibliothek).

Für die Praxisanteile (Praxisphasen eins bis drei) regelt § 1 Abs. 2 der PO, dass sich die Studierenden zu Studienbeginn in einem Arbeitsverhältnis mit einem Unternehmen oder einer Institution des Bauwesens oder der Immobilienwirtschaft befinden müssen (siehe Kapitel § 5 StudakVO Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten).

Die Kooperation ist transparent auf der Internetseite der BUW ausgewiesen.²

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

² <https://www.s-um.de/ueber-uns/organisation>, letzter Abruf am 17.06.2022

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Es handelt sich um eine Konzeptakkreditierung. Das Gutachtergremium konnte daher nur mit Studierenden, Absolventinnen und Absolventen aus vergleichbaren Studiengängen sprechen.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 StudakVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 StudakVO](#))

Das Konzept des weiterbildenden, berufsbegleitenden Masterstudiengangs basiert auf dem übergeordneten Ziel, handlungsfähige Nachhaltigkeitsexpertinnen und -experten auszubilden, die den Transformationsprozess von einer ressourcenintensiven Bauwirtschaft hin zu einer nachhaltigen Kreislaufwirtschaft im Bauwesen mitgestalten und weiterentwickeln können.

Die Qualifikationsziele des Studiengangs sind in § 1 Abs. 1 der Prüfungsordnung dokumentiert.

Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über interdisziplinäre Kenntnisse in den Bereichen nachhaltige Projektentwicklung, integrale Gebäudeplanung, Gebäudeerstellung, Bauen im Bestand, Gebäudebetrieb und Rückbau unter Berücksichtigung der damit zusammenhängenden wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Aspekte. Sie sind in der Lage, analytisch und vernetzt zu denken und sich schnell und systematisch in neue Methoden und Verfahren einzuarbeiten, wie z.B. in das Building Information Modeling unter dem Aspekt der gezielten Bauprodukt rückverfolgbarkeit und des Recyclings. Sie können das Wissen aus verschiedenen am Lebenszyklus von Immobilien beteiligten Fachdisziplinen wie Energieplaner, Technische Gebäudeausrüster, Statiker oder Mobilitätsplaner mit einbeziehen und sind im Stande, selbstverantwortlich komplexe Projekte in interdisziplinären Teams zu organisieren, durchzuführen und zu leiten. Dabei verfügen sie über Analysefähigkeiten, um die Bedürfnisse von Kundinnen und Kunden bzw. Bauherrinnen und Bauherren bei Bau- und Immobilienprojekten zu eruieren sowie die fachliche Kompetenz und die Kommunikationsfähigkeit, um Kundinnen und Kunden hinsichtlich nachhaltiger Lösungen zu beraten. Sie sind in der Lage, Nachhaltigkeitsstrategien in und für Unternehmen der Bauwirtschaft zu entwickeln und diese den Stakeholdern sowie einer breiten Öffentlichkeit zu kommunizieren. Über die methodischen Kompetenzen hinaus verfügen die Absolventinnen und Absolventen über soziale Kompetenz, Kommunikations-, Präsentations- und Teamfähigkeit.

Befähigung zu einer qualifizierten Berufstätigkeit

Eine eigens für den neuen Studiengang eingestellte Vollzeitkraft führte von September bis November 2020 eine Umfrage mit Unternehmen durch (vgl. Unternehmensbefragung). Der Auswertung der Umfrage zufolge gehen 87 Prozent der befragten Unternehmen davon aus, dass die Nachfrage nach Kompetenzen in den Bereichen nachhaltiges und ressourcenschonendes Planen, Bauen und Betreiben wächst und sich ein eigenes Berufsfeld/-bild entwickeln wird. 71 Prozent davon würden ihre Mitarbeitenden bei einem berufsbegleitenden Masterstudiengang unterstützen.

Die Arbeitsaufgaben in der Baupraxis – und damit auch die erforderlichen Handlungskompetenzen – variieren stark in Abhängigkeit von der Unternehmensart, -größe und -struktur. Während

Angestellte in kleinen Unternehmen häufig mehrere Aufgaben übernehmen müssen, sind in größeren Unternehmen unterschiedliche Abteilungen für diese Tätigkeiten zuständig.

Um flexibel einsetzbare Nachhaltigkeitsexpertinnen und -experten auszubilden, welche über notwendige Kenntnisse und Erfahrungen unabhängig von der Unternehmensgröße verfügen, ist neben einem breit angelegtem Grundlagenwissen aus dem Bachelorstudium, ein vertieftes fachliches Wissen hinsichtlich des nachhaltigen und ressourcenschonenden Bauens zu vermitteln. Ziel ist es, eine breite Methodenkenntnis unter Berücksichtigung unterschiedlicher wissenschaftlicher Lehrmeinungen und berufspraktischer Orientierungen so zu lehren, dass die Absolventinnen und Absolventen als wissenschaftlich qualifizierte Spezialistinnen und Spezialisten praxisbezogene Problemstellungen nach aktuellem Wissenstand lösen und innovative Entwicklungen vorantreiben können.

Die Absolventinnen und Absolventen des berufsbegleitenden Masterstudiengangs haben, insbesondere durch die Kombination von Forschung, Lehre und Praxis, ihre methodische und analytische Kompetenz vertieft und auf diese Weise die folgenden Fach- und Personalkompetenzen erworben.

Wissenschaftliche Befähigung

Wissen

Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über spezialisiertes Wissen der an Nachhaltigkeit und Ressourcenschonung ausgerichteten Planungs- und Bauweise, welches an die neuesten Erkenntnisse in diesem Arbeits- und Lernbereich anknüpft. Dieses Wissen stellt die Grundlage für innovative Denkansätze und/oder Forschungsfragen dar. Sie sind zudem in der Lage, Wissensfragen in speziellen Bereichen, aber auch deren Schnittstellen zu anderen Bereichen zu verstehen und diese kritisch zu hinterfragen.

Sie sind in der Lage:

- die fachspezifischen Grundlagen des nachhaltigen und ressourcenschonenden Bauens sowie das darauf aufbauende, spezifische Wissen wiederzugeben und im Rahmen von konkreten theoretischen oder praktischen Fragestellungen anzuwenden. Sie kennen den aktuellen Stand der Technik sowie Innovationen aus Forschung und Praxis.
- die Methode Building Information Modeling (BIM) anzuwenden und verschiedene Anwendungen/Tools sicher als Planungswerkzeuge einzusetzen. Sie können einfache Bauobjekte modellieren, sie im Sinne der Bauproduktrückverfolgbarkeit mit Attributen und Kosten hinterlegen und kalkulieren.
- die wirtschaftlichen, politischen, sozialen und rechtlichen Rahmenbedingungen des Bauwesens zu verstehen und zu beurteilen. Sie verstehen die betrieblichen und managementbezogenen Prozesse sowie deren Wechselwirkungen und können diese auf ihr berufliches Umfeld übertragen und anwenden.

Fertigkeiten

Die Absolventinnen und Absolventen besitzen sowohl spezialisierte fachliche, als auch konzeptionelle Problemlösungsfertigkeiten für Praxis und Forschung und können so eigenständig neue Kenntnisse und innovative Verfahren, auch bei unvorhersehbaren Aufgaben- und Problemstellungen, entwickeln.

Sie sind in der Lage, Wissen aus verschiedenen Bereichen in die Entwicklung von ganzheitlichen Lösungen mit einzubeziehen. Fundiertes Prozesswissen versetzt sie zudem in die Lage,

einzelne Prozesse oder Prozessabläufe kritisch zu hinterfragen und neue Lösungen zu entwickeln.

Zudem können sie die strategische Unternehmensausrichtung hinsichtlich Nachhaltigkeitskriterien bewerten und bei Bedarf neue Strategien entwickeln.

Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage:

- moderne Informations- und Kommunikationstechnologien zu nutzen sowie moderne IT-Methoden anzuwenden (z. B. Building Information Modeling).
- Lösungsstrategien für komplexe, undefinierte oder neuartige Aufgaben auf Basis wissenschaftlicher Methodik und aktueller Forschungsergebnisse zu entwickeln und diese auf die Aufgabenstellungen im Bauwesen anzuwenden und bei Bedarf weiterzuentwickeln.
- komplexe Projekte zu organisieren, durchzuführen und zu leiten.
- selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten und die jeweils geeignetste Methode für den konkreten Anwendungsfall zu identifizieren und anzuwenden.

Persönlichkeitsentwicklung

Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, sich von Anfang an in das berufliche Umfeld zu integrieren, mit Menschen auf unterschiedlichen Ebenen zusammenzuarbeiten und sich in die unterschiedlichen Sichtweisen der Akteure hineinzusetzen. Sie sind befähigt, soziale Beziehungen zu gestalten und gesellschaftliche Verantwortung zu übernehmen.

Die Absolventinnen und Absolventen können Probleme und Lösungen gegenüber Bauherrinnen und Bauherren, deren Vertreterinnen und -vertretern, Fachplanerinnen und -planern und anderen am Bauprojekt Beteiligten argumentativ darlegen und mit diesen gemeinsam weiterentwickeln. Darüber hinaus besitzen die Studierenden die notwendige soziale Kompetenz, andere thematisch abzuholen, den eigenen Wissensstand zu vermitteln und sie somit gezielt in ihrer fachlichen Entwicklung zu fördern.

Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage:

- sowohl im Umgang mit den Mitarbeitenden und Arbeitskolleginnen und -kollegen im Unternehmen, als auch gegenüber Nachunternehmerinnen und -unternehmern, der Auftraggeberin und -geber und sonstigen Beteiligten jederzeit logisch und überzeugend in mündlicher und schriftlicher Form zu kommunizieren. Sie können zudem Inhalte und Probleme aus den Bereichen zirkuläres Bauen, nachhaltige Projektentwicklung und lebenszyklusorientierte Gebäudeplanung sachlich und präzise mit Fachkolleginnen und -kollegen diskutieren sowie einer breiten Öffentlichkeit verständlich darstellen.
- der Situation angepasst in interdisziplinären Teams sowohl mit Arbeitskolleginnen und -kollegen, als auch Externen (z. B. Architektinnen und Architekten, Bauherrinnen und -herren, Nachunternehmerinnen – und -unternehmern) konstruktiv zusammenzuarbeiten und insbesondere unter Zeitdruck gemeinsame Lösungen zu entwickeln oder Arbeitsteilung zu betreiben.

Selbstkompetenzen

Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, komplexe Aufgaben- und Problemstellungen aus dem wissenschaftlichen oder beruflichen Umfeld unter Anwendung der erworbenen Kenntnisse und Methoden zu lösen, die geeigneten Mittel einzusetzen und sich hierfür eigenständig das erforderliche Know-how anzueignen.

Sie können Verantwortung in ihrem beruflichen Umfeld übernehmen und die strategische Ausrichtung von Unternehmen beurteilen und bei Bedarf bei der Entwicklung neuer Strategien und Geschäftsfelder unterstützen.

Die Absolventinnen und Absolventen sind zudem in der Lage:

- anspruchsvolle Aufgaben des nachhaltigen und ressourcenschonenden Bauens zu analysieren, z. B. Aspekte des Urban Mining Designs, um darauf aufbauend zielführende Lösungen herbeizuführen.
- kritisch zu denken, um über den gesamten Lebenszyklus eines Gebäudes Optimierungspotenziale zu identifizieren oder Schwachstellen aufzudecken.
- abstrakt und analytisch zu denken und besitzen daraus abgeleitet die Fähigkeit, sich auch neue Themenfelder schnell, methodisch und systematisch zu erschließen.
- eigenständig neue Lösungsansätze für Problemstellungen in der Praxis zu entwickeln und sich auf neue Verfahren und Techniken einzustellen sowie diese anzuwenden.
- sich durch lebenslanges, selbstständiges Lernen auf dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Forschung zu halten.

Die im Studiengang vermittelten Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen qualifizieren die Absolventinnen und Absolventen zur Beschäftigung in folgenden Wirtschaftszweigen bzw. Bereichen:

- Planungs- und Architekturbüros
- Projektentwicklung
- Projektmanagement
- Bauunternehmen
- Ingenieurbüros
- Stadtplanung
- Wohnungsbaugesellschaften
- Unternehmensberatung / Consulting
- Gutachtenden- und Sachverständigenwesen
- Forschung und Entwicklung
- (Hochschul-) Lehre
- Behörden, Verbände und Ministerien.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium begrüßt das Thema des neuen Studiengangs ausdrücklich. Die Betrachtung von Nachhaltigkeit in der Baubranche ist zukünftig unverzichtbar und lässt sich nicht zielführend in herkömmlichen Studienangeboten unterbringen, sodass die Einführung eines eigenen Studiengangs mit diesem Schwerpunkt lobenswert ist.

Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind dem Gutachtergremium nachvollziehbar dargelegt worden. Die wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden finden ausreichend Berücksichtigung bei der Konzeption.

Das Gutachtergremium lobt insbesondere die Integration umfangreicher Praxisanteile in Form von Projekt- und Praxisphasen über den gesamten Studienverlauf. Um die Praxisphasen zu absolvieren, müssen Studierende bei ihrer Bewerbung ein bestehendes Anstellungsverhältnis in einem Unternehmen der Bauindustrie vorweisen. Der weiterbildende Masterstudiengang setzt außerdem eine mindestens einjährige qualifizierte Berufspraxis voraus, die nach dem ersten Hochschulabschluss erlangt worden ist.

Die Qualifikationsziele sind nach Ansicht des Gutachtergremiums auf Masterniveau. Dies konnte u.a. anhand der Darstellung der angestrebten Lernergebnisse in den Modulbeschreibungen nachgewiesen werden. Auch die aufgeführten übergeordneten Qualifikationsziele weisen das entsprechende Niveau vor.

Die Qualifikationsziele sind auf der Homepage der Allgemeinheit zugänglich und inhaltlich konsistent zu Angaben in Selbstbericht, Modulhandbuch und Diploma Supplement. Die Angaben im Diploma Supplement bezüglich der Qualifikationsziele sind ausreichend und outcome-orientiert beschrieben.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StudakVO)

Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudakVO)

Der Studiengang orientiert sich am nachhaltigen Gebäude-Lebenszyklus und ist in modulare Lerneinheiten gegliedert, die aufeinander aufbauen. In den fachlichen Modulen werden neben lebenszyklusorientierten Kenntnissen und Fähigkeiten auch übergeordnete bauwirtschaftliche Kenntnisse vermittelt.

Das erste Studienjahr enthält fünf inhaltliche Module (25 ECTS-Leistungspunkte), eine Projektarbeit (acht ECTS-Leistungspunkte) und eine Praxisphase (sechs ECTS-Leistungspunkte). Im ersten Modul M01 „Elemente des zirkulären Bauens“ werden die Grundlagen des zirkulären Bauens gelehrt, die für das generelle Verständnis des nachhaltigen und ressourcenschonenden Bauens notwendig sind. Hierzu gehören u. a. die Umweltwirkungen der Rohstoffgewinnung sowie die komplexen Stoffkreisläufe im Bauwesen. In Modul M02 „Digitale Transformation“ werden die Themenfelder Building Information Modeling, Bauprodukt rückverfolgbarkeit und Digitalisierung behandelt und mit Hilfe eines Projektes vertieft. In Modul M03 „Nachhaltige Projektentwicklung“ werden Aspekte der nachhaltigen Projektentwicklung vermittelt. Da das Thema Mobilität zunehmend an Bedeutung gewinnt, erhalten die Studierenden einen praxisorientierten Überblick über nachhaltige Mobilitätskonzepte. In Modul M04 „Recht“ stehen baurechtliche und

umweltpolitische Aspekte des nachhaltigen Bauens im Vordergrund. Im Modul M05 „Kommunikation“ erfolgt die Vermittlung von Kommunikations-, Mediations- und Präsentationstechniken.

Das zweite Studienjahr setzt sich aus drei inhaltlichen Modulen (22 ECTS-Leistungspunkte), einer weiteren Projektarbeit (zehn ECTS-Leistungspunkte) und der zweiten Praxisphase (sechs ECTS-Leistungspunkte) zusammen. In den Modulen M06 bis M08 „Lebenszyklusorientierte Gebäudeplanung“, „Nachhaltige Bauausführung“ und „Nachhaltiger Gebäudebetrieb“ werden die Prozesse der Bauprojektentwicklung, von der Gebäudeplanung über die Bauausführung bis hin zum nachhaltigen Gebäudebetrieb, behandelt.

Das dritte und letzte Studienjahr besteht aus zwei inhaltlichen Modulen (13 ECTS-Leistungspunkte), der dritten Praxisphase (zehn ECTS-Leistungspunkte) und der Abschlussarbeit (20 ECTS-Leistungspunkte). In Modul M09 „Rückbau“ stehen der Rückbau und die damit zusammenhängenden Verfahren, Techniken und Tools im Fokus. Das Modul M10 „Sustainable Investment“ widmet sich den Kostenstrukturen von Bauprojekten und Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen aus der Perspektive verschiedener Projektbeteiligter.

Das Curriculum gestaltet sich wie folgt:

Curriculumsübersicht												 BERGISCHE UNIVERSITÄT WUPPERTAL	
M.Sc. Nachhaltiges und ressourcenschonendes Bauen													
Modulnr.	Modulbezeichnung	CP in Semester						Workload		SWS	Lehrform	Prüfungsleistung	Gewicht der Note
		1.	2.	3.	4.	5.	6.	Präsenzstudium	Selbststudium				
1. Semester													
M01	Elemente des zirkulären Bauens	5						86	64	6			5
M01-a	Einführung in das nachhaltige und ressourcenschonende Bauen							86	64	6	VL/Ü	Schriftliche Prüfung (Klausur)	
M02	Digitale Transformation	4						31	89	2			4
M02-a	Building Information Modeling (BIM)							31	89	2	VL/Ü	Schriftliche Hausarbeit	
M03	Nachhaltige Projektentwicklung	8						78	162	5			8
M03-a	Nachhaltige Projektentwicklung							16	39	1	VL/Ü	Sammelmappe mit Begutachtung	
M03-b	Soziale Aspekte des nachhaltigen Bauens							0	30	0	SB		
M03-c	Weitere Aspekte nachhaltiger Projektentwicklung							62	63	4	VL/Ü		
M03-d	Brachflächenerkundung							0	30	0	SB		
2. Semester													
M04	Recht		4					42	78	3			4
M04-a	Bau- und Umweltrecht							42	78	3	VL	Schriftliche Prüfung (Klausur)	
M05	Kommunikation		4					49	71	4			4
M05-a	Kommunikations- und Präsentationstechnik							49	71	4	VL/Ü	Präsentation mit Kolloquium	
PA01	Projektarbeit 1		8					0	240	0			8
PA01-a	Projektarbeit Nachhaltige Projektentwicklung							0	240	0	Projekt	Schriftliche Hausarbeit	
PP01	Praxisphase 1	3	3					0	180	0			0
PP01	Praxiserfahrung und Reflexionspapier							0	180	0		Reflexionspapier	
3. Semester													
M06	Lebenszyklusorientierte Gebäudeplanung			9				127	143	9			9
M06-a	Nachhaltige Planung - Urban Mining Design							72	68	5	VL/Ü	Sammelmappe mit Begutachtung	
M06-b	Material concepts							0	15	0	SB		
M06-c	Gebäudewasserhaushalt und -management							0	30	0	SB		
M06-d	Technik für das nachhaltige Bauen							55	30	4	VL/Ü		
M07	Nachhaltige Bauausführung			8				89	151	7			8
M07-a	Bauen im Bestand und Brandschutz							52	73	4	VL/Ü	Sammelmappe mit Begutachtung	
M07-b	Nachhaltiger Baubetrieb							37	48	3	VL/Ü		
M07-c	Arbeits- und Umweltschutz auf Baustellen							0	30	0	SB		

4. Semester													
M08	Nachhaltiger Gebäudebetrieb					5			54	96	4		5
M08-a	Nachhaltiges Facility-Management und Gebäudeperformance								54	96	4	VL/Ü	Schriftliche Prüfung (Klausur)
PA02	Projektarbeit 2					10			0	300	0		10
PA02-a	Projektarbeit Integrale Gebäudeplanung								0	300	0	Projekt	Schriftliche Hausarbeit
PP02	Praxisphase 2					3	3		0	180	0		0
PP02	Praxiserfahrung und Reflexionspapier								0	180	0		Reflexionspapier
5. Semester													
M09	Rückbau					6			63	117	4		6
M09-a	Abbruchtechniken								0	30	0	SB	Sammelmappe mit Begutachtung
M09-b	Rückbau und Rückbaukosten								32	58	2	VL/Ü	
M09-c	Recyclingtechnologien								31	29	2	VL/Ü	
M10	Sustainable Investment					7			93	117	6		7
M10-a	Lebenszykluskosten								31	39	2	VL/Ü	Schriftliche Prüfung (Klausur)
M10-b	Sustainable Investment								62	78	4	VL/Ü	
PP03	Praxisphase 3					7	3		0	300	0		0
PP03	Praxiserfahrung und Praxisbericht								0	300	0		Praxisbericht
6. Semester													
MA01	Masterarbeit								20	0	600	0	20
MA01	Masterarbeit									0	600	0	Masterarbeit
Summen		20	19	20	18	20	23	712	2888			50	
		120					3600						

Erläuterungen

CP = Credit Points SWS = Semesterwochenstunden VL = Vorlesung Ü = Übung SB = Studienbrief

Besonderen Wert wird auf den Praxisbezug im Studium gelegt. Der Praxistransfer geschieht insbesondere in den Praxis- und Projektphasen sowie Exkursionen. Praxiserfahrung wird über den gesamten Studienverlauf gesammelt und ist mit insgesamt 22 ECTS-Leistungspunkten fest im Curriculum verankert. Von diesen Leistungspunkten entfallen vier auf einen Praxisbericht, in dem die Studierenden ein Problem aus ihrem Arbeitsalltag identifizieren und mit den im Studium erlernten Werkzeugen und Methoden lösen.

In Projektarbeiten müssen die Studierenden in Teams ein Bauprojekt entwickeln, planen und dabei sowohl praktische, als auch innovative und wissenschaftliche Methoden anwenden. Zur Lösung der praxisnahen Problemstellungen ist in diesem Kontext die eigenständige Anwendung der vermittelten Methoden- und Fachkenntnisse notwendig.

Die Abschlussarbeit kann außerhalb der Universität in Unternehmen des Bauwesens oder der Immobilienwirtschaft angefertigt werden.

In den Modulbeschreibungen sind die verwendeten Lehr- und Lernformen aufgeführt. Das didaktische Konzept sieht vor, dass sich Vorlesungen mit Seminaren und Workshops abwechseln. Übungen, Exkursionen und Projektarbeiten ergänzen das Curriculum und veranschaulichen das theoretische vermittelte Wissen an konkreten Projekten.

Um das Lernen erfolgreich und nachhaltig zu gestalten, wird nach dem folgenden Prinzip vorgegangen: 1) Aneignen, 2) Einüben, 3) Anwenden, 4) Reflektieren:

- In Vorlesungen eignen sich die Studierenden aktiv neues Wissen an.
- In vorlesungsbegleitenden sowie übergeordneten Übungen können die Studierenden anhand von beispielhaften Aufgaben- und Problemstellungen das neu erworbene Wissen vertiefen und verbreitern.
- In Projektarbeiten und den Praxisphasen wenden die Studierenden das Wissen an.
- Die Reflexion erfolgt über Projektarbeiten und Praxisphasen: die Projektarbeit enthält eine schriftliche Ausarbeitung und ein anschließendes Semester-Abschlusskolloquium. Über die Praxisphase bzw. die beruflichen Erfahrungen ist zum Ende des Masterstudiums ein Praxisbericht anzufertigen.

Dabei kommt den Projektarbeiten besondere Bedeutung zu. Durch realistische Aufgabenstellungen, das Arbeiten im Projektteam über die Entfernung hinweg, die Kommunikation über digitale Kanäle, wie Projektplattformen, Skype, Teams und die Anwendung von BIM-Software werden die Studierenden intensiv auf ihre Zukunft in einer digitalisierten Gesellschaft vorbereitet. Die Kombination aus schriftlicher Ausarbeitung und mündlicher Präsentation schult unterschiedliche Fähigkeiten, wie die Kommunikation und Abstimmung im Team, Argumentationsfähigkeit, Ausdruck und Form in der schriftlichen Ausarbeitung, die Erarbeitung von kreativen Lösungen und die Präsentationsfähigkeit.

Der Studiengang wird der Fächergruppe Architektur und Bauingenieurwesen zugeordnet. Nach erfolgreichem Abschluss wird der Grad Master of Science (M.Sc.) verliehen. Die Abschlussbezeichnung orientiert sich an herkömmlichen Bezeichnungen der Bauwirtschaft.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Auffassung des Gutachtergremiums wird das formulierte Qualifikationsziel - die Ausbildung von Generalistinnen und Generalisten in nachhaltigem und ressourcenschonendem Bauen - durch das dargelegte Curriculum nur in Teilen erreicht.

Kritisch bewertet das Gutachtergremium den Umfang von fachwissenschaftlichen Inhalten des Bauens als ein wesentlicher namensgebender Teil des Studiengangs. Eine integrale Fachdisziplin des Bauens, die „Bauphysik“, fehlt im Lehrplan. Auf S. 11 des Selbstberichts wird ausgeführt, dass sich der Studiengang zur bestmöglichen Erreichung des Ausbildungsziels konsequent am nachhaltigen Gebäude-Lebenszyklus orientiert. Dazu ist die Beherrschung bauphysikalischer Grundprinzipien, Kenntnisse bezüglich der bauphysikalischen Anforderungen sowie des bauphysikalischen Verhaltens von Gebäuden erforderlich. Denn nachhaltiges und klimagerechtes Bauen muss nicht nur den Anforderungen des jeweiligen Vorortklimas Rechnung tragen und das Klima nicht beeinträchtigen, sondern auch den Nutzerinnen und Nutzern ein behagliches Raumklima (thermisch, hygrisch, akustisch, visuelle, olfaktorisch) gewährleisten. Dazu müssen die Studierenden über ganzheitliche Kenntnisse aus der Bauphysik verfügen.

Dieses Problem wurde seitens der Universität ebenfalls im Rahmen ihrer Stellungnahme adressiert: *„Die Studierenden haben unterschiedliche Studiengänge absolviert, sind in unterschiedlichen Berufsfeldern erfahren und nehmen den Studiengang mit unterschiedlichen Voraussetzungen auf. Um dieser Heterogenität gerecht zu werden, wurden für das Selbststudium „pre-work Unterlagen zu den bauphysikalischen Grundlagen in den Lehrplan aufgenommen. Darüber hinaus wurde in der vorliegenden Überarbeitung des Modulhandbuchs dem Thema „Klimagerechtes Bauen“ insgesamt mehr Raum im Rahmen des Moduls M06 „Lebenszyklusorientierte Gebäudeplanung“ eingeräumt.*

Dies sieht das Gutachtergremium weiterhin kritisch. Es ist nichts auszusetzen gegen das Format, dass Studierende sich selbst einige Grundlagen aneignen. Allerdings bleibt offen, wie die Lernergebnisse der Pre-work Aufgaben überprüft werden, um sicherzustellen, dass alle Studierenden die Grundlagen der Bauphysik – die für das Verständnis der Inhalte des Studiengangs sowie zum Erreichen der Qualifikationsziele notwendig sind – beherrschen. Es liegen auch keine exemplarischen Aufgabenstellungen einer Pre-work Aufgabe vor, sodass diese nicht inhaltlich bewertbar ist.

Zudem sind im Lehrplan die Lehrveranstaltungen zum Thema „Stadt“ stark überrepräsentiert: z. B. urbane Ökosysteme / Stadtbegrünung, gerechte Stadt, nachhaltige Stadtentwicklung in der Praxis, nachhaltige Mobilität, öffentliche Verkehrssysteme und Mobilitätsmanagement sowie Radverkehrsplanung, bei denen der Bezug zum Studiengang fehlt.

Das Gutachtergremium lobt die Integration umfangreicher Praxisanteile über den gesamten Studienverlauf. Für die Praxisphasen werden im Studium insgesamt 22 ECTS-Leistungspunkte vergeben. Damit wurde das Feedback aus vorherigen Akkreditierungen vergleichbarer Studiengänge berücksichtigt und die Integration von Beruf und Studium für die Studierenden erleichtert.

Die Lehr- und Lernformen des Studiengangs betrachtet das Gutachtergremium als vielfältig (Präsenz- und Online-Lehre, Studienbrief, Übungen sowie Projektarbeiten, Praxisphasen). Sie sind an die Fachkultur und das Studiengangsformat „Teilzeitstudium und berufsbegleitend“ angepasst (siehe Kapitel § 12 Abs. 6 StudakVO Besonderer Profilsanspruch). Über die digitale Lernplattform können Inhalte der Online-Lehre flexibel abgerufen werden. Wie die Studierenden in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen werden, wurde aus den Unterlagen nicht ersichtlich. In den Gesprächsrunden haben die Studierenden versichert, dass ihr Feedback an den entsprechenden Stellen berücksichtigt wird. Darüber hinaus könnten Wahlmodule eingeführt werden, um Studierenden mehr Gestaltungsfreiraum anzubieten.

Entscheidungsvorschlag

Nicht erfüllt, da der Studiengangstitel „Nachhaltiges und ressourcenschonendes Bauen“ nicht stimmig in Bezug auf das Qualifikationsziel und das Curriculum ist. Außerdem ist unklar, wie durch die Pre-work Aufgabe, unterschiedliche Eingangskompetenzen der Studierenden im Gebiet der Bauphysik ausgeglichen werden sollen.

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

Die Universität stellt sicher, dass Studiengangsbezeichnung, Qualifikationsziele und Modulkonzept stimmig aufeinander bezogen sind.

Die Universität präzisiert die Modulbeschreibung im Hinblick auf die Pre-work Aufgaben, vor allem wie die Überprüfung der Lernergebnisse erfolgt. Es muss ersichtlich sein, wie die unterschiedlichen Eingangskompetenzen der Studierenden ausgeglichen werden.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Um Studierende mehr in die Gestaltung ihres Studiums und in die Lehr- und Lernprozessen einzubeziehen, könnten Wahlpflichtmodule eingeführt werden.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 StudakVO](#))

Die Förderung der Internationalisierung ist ein strategisches Ziel der Bergischen Universität Wuppertal. Die Prorektorin für Internationales und Diversität wird durch Verwaltungsstellen, eine universitätsweite „Arbeitsgruppe Internationales“ und akademische Fachvertreterinnen und Fachvertreter als „Länderbeauftragte“ mit regionalspezifischer Expertise unterstützt. Der Rektorsratsfond „Internationalisierung“ fördert Aktivitäten zur Internationalisierung der Hochschule finanziell (vgl. S.12 Selbstbericht).

Aktuell unterhält die Bergische Universität Wuppertal formalisierte Partnerschaftsbeziehungen mit mehr als 70 Hochschuleinrichtungen weltweit.³ Beim International Center können sich Stu-

³ <https://www.uni-wuppertal.de/de/internationales/internationale-kooperation/hochschulpartnerschaften/>, letzter Abruf am 17.06.2022

dierende, Lehrende, Mitarbeitende und Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler über Auslandsaufenthalte informieren.⁴

Learning Agreements setzen den Prozess der Anerkennung und Anrechnung von im Ausland erbrachten Studienleistungen an der BUW transparent und nachvollziehbar um (vgl. Learning Agreement). Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder anderen Hochschulen erbracht worden sind, werden gemäß der Lissabon Konvention auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen, Inhalte sowie des Qualifikationsniveaus und/oder des Profils kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden (vgl. § 7 PO).

Da Klimaschutz eine internationale Aufgabe ist, werden internationale Gastvorträge oder Vorlesungen im europäischen Raum angestrebt. Geplant sind Vorlesungen, Studienbriefe und Exkursionen z. B. in die Niederlande, die mit ihren Re-Use- und Recyclingansätzen Vorreiter auf diesem Gebiet sind.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium betrachtet die Rahmenbedingungen für die studentische Mobilität für gegeben. Bezüglich der Anerkennung der im Ausland erbrachten Leistungen bestehen gemäß § 7 PO alle entsprechenden Regelungen (siehe auch Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV). Die Studierenden können auf das Angebot des International Center zurückgreifen. Die Inhalte des Studiengangs bieten sich für einen internationalen Austausch an, sodass es hier bereits ein paar Ideen (z.B. Exkursionen) gibt.

Aufgrund des berufsbegleitenden Charakters des Studiengangs und der einhergehenden örtlichen Bindung der zukünftigen Studierenden, werden Auslandsaufenthalte wahrscheinlich nicht oft nachgefragt werden. Im Rahmen der Weiterentwicklung des Studiengangs sollte trotzdem über weitere Möglichkeiten zur Förderung studentischer Mobilität diskutiert werden. Besonders die Prüfungstermine, die nicht semesterweise, sondern jährlich angeboten werden, sind mobilitätshindernd und könnten überdacht werden (siehe auch die Ausführungen unter § 12 Abs. 5 StudakVO Studierbarkeit).

In den Gesprächen mit Mitarbeitenden der Studienorganisation wurde auf die Gruppenbildung in den Projektphasen verwiesen, weshalb es wichtig wäre, Studienkohorten in ihrer Vollständigkeit zu belassen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 StudakVO](#))

Am Studienprogramm werden nach aktuellem Stand 70 Dozentinnen und Dozenten aus Wissenschaft und Praxis beteiligt sein. Aus der Fakultät für Architektur und Bauingenieurwesen sind insgesamt zehn und aus anderen Fakultäten der Bergischen Universität Wuppertal sind weitere zwei Hochschullehrerinnen und -lehrer beteiligt. Von anderen Universitäten und Fachhochschulen sind insgesamt acht Hochschullehrerinnen und -lehrer in das Programm involviert. Die Fachexpertinnen und -experten aus der Praxis konnten über Empfehlungen, Recherchen und persönliche Kontakte der Studiengangsleitung gewonnen werden.

⁴ <https://www.uni-wuppertal.de/de/internationales/auslandsmobilitaet/informationsveranstaltungen-beratung/>, letzter Abruf am 17.06.2022

Die Berufsordnung⁵ regelt auf Grundlage des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein Westfalen (Hochschulgesetz - HG) das Verfahren zur Besetzung von Hochschullehrerinnen- und -lehrerstellen (vgl. § 1 Berufsordnung).

Zur Vorbereitung von Berufungsvorschlägen wird vor dem Ende der Bewerbungsfrist eine Berufungskommission gebildet. Die Zusammensetzung der Kommission aus Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, akademischen Mitarbeitenden und Studierenden erfolgt im Verhältnis 4:2:1 oder 6:3:2 oder 8:4:2 (vgl. § 7 Berufsordnung). Die/der Gleichstellungsbeauftragte und Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen sind zu allen Sitzungen der Kommissionen und Gremien einzuladen und können zu Entscheidungen Stellung nehmen (vgl. § 4 Berufsordnung).

Die Auswahl der Dozentinnen und Dozenten erfolgt nach Themenschwerpunkt, Eignung und didaktischen Fähigkeiten und erfüllt die Einstellungsvoraussetzungen für vergleichbare Lehraufträge der Bergischen Universität Wuppertal. Die Lehrenden werden auf Vorschlag der Studiengangsleitung durch den Fakultätsrat der Fakultät für Architektur und Bauingenieurwesen bestellt (vgl. S. 13 Selbstbericht). Eine Übersicht zu den am Studienprogramm beteiligten Dozentinnen und Dozenten ist im Personalhandbuch dargestellt.

In einem Anhang zur Berufsordnung (S. 21 f.) sind außerdem folgende Anteile für Tätigkeiten in Forschung, Lehre und akademischem Engagement vorgesehen:

- 55 % bis 65 % für Forschung (Publikationen, Projekte, Forschungsaufenthalte, Einladungen zu Konferenzen, wissenschaftlichen Preisen),
- 30 % bis 40 % für Lehre (inkl. didaktische Qualifizierung) und
- 5 % bis 10 % für Akademisches Engagement (Gremien und Arbeitsgruppen).

Das Gesamtkonzept für die akademische Personalentwicklung der Universität definiert die relevanten Handlungsfelder inklusive entsprechender Kompetenzprofile für die Bereiche Forschung, Lehre und Management. Die zentrale Servicestelle für akademische Personalentwicklung SAPE⁶ hält unterschiedliche Angebote für Professorinnen und Professoren, wissenschaftliche Mitarbeitende und Tutorinnen und Tutoren bereit, die kostenlos genutzt werden können.

Für Studierende, die in den Fakultäten als Tutorinnen und Tutoren tätig sind, bietet die Universität das Zertifikatsprogramm *Lehren lernen* an.

Das hochschuldidaktische NRW-Zertifikat *Professionelle Lehrkompetenz für die Hochschule (ZHD)* richtet sich vorrangig an die wissenschaftlichen Mitarbeitenden wie auch die internen Zertifikate *Qualitätsmanagement in Studium und Lehre (ZQM)* und *Beratung in Studium und Lehre (ZBSL)*.

Professorinnen und Professoren können neben speziellen Workshopangeboten (z.B. *Exzellente Wissenschaft braucht gute Führung*) individuelle Unterstützung durch externe Coaches in Anspruch nehmen (z.B. Themen: Management/Führung, Hochschuldidaktik, Stimmtraining).

Gleichzeitig bietet der Gleichstellungs-Rahmenplan (S. 4 Punkt 8.2) ein spezielles Karriereprogramm für Wissenschaftlerinnen an, um sie auf dem Weg zur Professur und in die Forschung zu qualifizieren. Dazu gehört auch die Möglichkeit zur Teilnahme an einem Mentoringprogramm.

⁵ Vgl: <https://bscw.uni-wuppertal.de/pub/bscw.cgi/d12464640/am2022007.pdf>, letzter Abruf am 08.03.2022

⁶ www.sape.uni-wuppertal.de, letzter Abruf am 17.06.2022

Darüber hinaus steht die Servicestelle bei allgemeinen Beratungsfragen allen wissenschaftlich Beschäftigten rund um die Personalentwicklung zur Verfügung. Sie systematisiert auftretende Bedarfe und entwickelt entsprechende Angebote in Abstimmung mit dem Personalentwicklungsbeirat weiter.

Die Universität ist Mitglied in der *Deutschen Gesellschaft für Hochschuldidaktik*, dem *NRW Netzwerk Hochschuldidaktik*, dem *Netzwerk Personalentwicklung* sowie dem bundesweiten *Netzwerk Tutorienarbeit*.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Anhand der eingereichten Unterlagen (Personalhandbuch, Lebensläufe, Personelle Ressourcen, Berufsordnung) und der Gespräche mit den Lehrenden während der digitalen Begutachtung konnte sich das Gutachtergremium davon überzeugen, dass die notwendige Lehrkapazität für die Studiengänge vorhanden und das eingesetzte Personal fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziert ist.

Anhand der Lebensläufe und der Berufsordnung lässt sich erschließen, dass Lehrende wissenschaftlich in den für die Studiengänge relevanten Fachgebieten aktiv sind und ihre Forschungsergebnisse adäquat in ihre Lehre mit einbringen.

Eine Vielzahl der Dozentinnen und Dozenten (59 Prozent) kommt aus der Praxis. Sie haben durch Lehraufträge an Hochschulen sowie in der beruflichen Bildung bereits Lehrerfahrung gesammelt. Mit der zentralen Servicestelle für akademische Personalentwicklung ergreift die Universität geeignete Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung und bietet darüber hinaus spezielle Angebote speziell für junge Wissenschaftlerinnen an.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 StudakVO](#))

Studiengangorganisation

Die WWW-G an der Bergischen Universität Wuppertal beschäftigt derzeit eine Geschäftsführerin, drei wissenschaftliche Mitarbeitende, zwei nicht-wissenschaftliche Mitarbeitende und eine studentische Hilfskraft (vgl. S. 3 ff. Selbstbericht).

Ausstattung

Auf dem Campus stehen drei Seminarräume zur Verfügung, die von der Weiterbildungsgesellschaft mit Notebooks und Videoprojektoren sowie bei Bedarf mit Metaplanwänden und Moderatorenkoffern ausgestattet werden. Da die Digitalisierung elementarer Bestandteil des Studiums ist, sind alle Studierenden mit einem Tablet-PC ausgestattet. Der Studiengang verfügt über eine Projekt- und Kommunikationsplattform, auf der Skripte und Projekträume bereitgestellt werden, in denen die Studierenden gemeinsam in Teams an ihren Projekten arbeiten können.

Bibliothek, Literatur, Medien

Die Universitätsbibliothek versorgt die Universität mit der in Lehre, Forschung und Studium benötigten Literatur durch Beschaffung oder Vermittlung. Die laufende Erweiterung des Bestands beläuft sich auf etwa 1,2 Millionen Bücher und die Führung von etwa 2.000 Abonnements gedruckter Zeitschriften sowie den Lizenzerwerb und die Freischaltung von mehr als 34.500 elekt-

ronischen Zeitschriften. Die Tätigkeit der Fernleihe beläuft sich in gebender Dokumentlieferung auf 18.300 und in nehmender auf 33.800 Ausleihen.

Die Bibliothek umfasst das Bibliothekszentrum, dessen Lage in der Mitte des Universitätscampus liegt sowie zwei kleinere, räumlich bei den ausgelagerten Fächern liegende Teilbibliotheken (Fachbibliothek 6 - Campus Haspel: Architektur, Bauingenieurwesen; Fachbibliothek 7 – Campus Freudenberg: Elektrotechnik, Medientechnik). Das Zentrum gliedert sich in ein Informationszentrum mit fachübergreifendem Angebot sowie einer Lehrbuchsammlung (ca. 44.200 Bände) und fünf Fachbibliotheken, in denen jeweils inhaltlich zusammengehörige Fachbestände mit systematisch geordneten Monographien (zu ca. 70 Prozent ausleihbar, zu 30 Prozent präsent) und laufenden Zeitschriften in Freihandaufstellung untergebracht sind. Dort sind 80 Prozent des Gesamtbestandes und 20 Prozent der Monographien, alle älteren Zeitschriftenjahrgänge sowie ca. 4.000 Bände Rara in drei Magazinen (mit der Option Magazinbestellung im OPAC) verfügbar.

In den Fachbibliotheken und den beiden großen Lesesälen stehen insgesamt 747 Benutzerarbeitsplätze zur Verfügung. Jede der Fachbibliotheken ist mit eigenem Personal besetzt, das im Umgang mit Benutzerbelangen speziell geschult ist und Auskünfte über Bestände sowie in der Katalogbenutzung geben kann. Zur speziellen Fachinformation stehen die Fachreferentinnen- und Referenten zur Verfügung. Eine eigene Fachbibliothek mit einer Ausstattung von 28 vollwertigen Internet-PCs und Schulungsraum mit 20 PC-Plätzen ist speziell für elektronische Informationsdienste eingerichtet. Ein ausgebildetes Team berät in allen Recherchefragen individuell. Die weitere PC-Ausstattung im Benutzungsbereich beläuft sich auf mehr als 50 Internet-Café-Plätze, 49 BibSearch-Geräte und zwölf weitere Rechner mit vollem Internetzugang, insgesamt sind es 160 öffentlich zur Verfügung gestellte Computer. Zur Vermittlung von Informationskompetenz steht ganzjährig und in allen Fächern ein Schulungsangebot zur Verfügung. Fachspezifische Veranstaltungen der jeweiligen Fachreferentinnen und -referenten werden durch individuelle oder gruppenspezifische Schulungen für den Online-Katalog, die Fachdatenbanken und die Dokumentlieferdienste ergänzt.

Außerdem gibt es Software-Lizenzen, die von den Studierenden in Anspruch genommen werden können (z. B. Literaturverwaltungssoftwares wie Citavi und Citavi-Web).

Darüber hinaus verfügt die Bergische Universität Wuppertal über eine Materialbibliothek. Diese wurde in Zusammenarbeit mit der MSA | Münster School of Architecture entwickelt und verfügt mittlerweile über 600 Handmuster, die bei den Studierenden ein Bewusstsein für die Einzigartigkeit und Rarität von Naturmaterialien schaffen. Die Online-Datenbank <https://www.materialbibliothek.de/> steht den Studierenden für die Recherche zu Herkunft, Anwendung und Eigenschaften unterschiedlicher Materialien sowie Aspekten der nachhaltigen Materialverwendung frei zur Verfügung.

Der rechtzeitige Zugriff auf Studienbriefe und Lehrmaterialien für die Online-Lehre wird über die Lehrplattform geleistet. Alle Online-Veranstaltungen werden aufgezeichnet und sind nach der jeweiligen Veranstaltung online abrufbar.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aufgrund der digitalen Begutachtung konnte sich das Gutachtergremium keinen Eindruck der Ressourcenausstattung vor Ort machen. Die Unterlagen und die Gesprächsrunden mit Studierenden und Verwaltungsmitarbeitenden vermittelten einen sehr guten Eindruck über die technische Ausstattung sowie die Zugangsmöglichkeiten zu Bibliotheken und Informationen. Nach

Auffassung des Gutachtergremiums unterstützt die Ressourcenausstattung das Erreichen der Studiengangsziele.

Den Studierenden und den Lehrenden stehen die Unterstützungs- und Serviceleistungen der Universität sowie des Kooperationspartners (WWW-G) inklusive der dort vorhandenen wissenschaftlichen und verwaltungsseitigen Personalressourcen ausreichend zur Verfügung. In den Gesprächsrunden wurde auf eine eigens für den Studiengang eingesetzte Vollzeitkraft verwiesen, die sich um die Studienorganisation kümmere. Die Verwaltungsunterstützung für Studierende und Dozentinnen und Dozenten wurde während der Begutachtung von den jeweiligen Interessengruppen als sehr positiv bewertet.

Die spezifischen Lehr- und Lernmaterialien werden den Studierenden rechtzeitig über die Online Lehrplattform zur Verfügung gestellt.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 StudakVO](#))

Für die Organisation der Prüfungen bildet die Fakultät für Architektur und Bauingenieurwesen einen Prüfungsausschuss. Er besteht aus sieben Mitgliedern, von denen vier der Gruppe der Hochschullehrerinnen und -lehrern, eines der Gruppe der akademischen Mitarbeitenden und zwei der Gruppe der Studierenden angehören. Die oder der Vorsitzende, die oder der Stellvertretende und die weiteren Mitglieder werden vom Fakultätsrat bestellt (vgl. § 5 Abs. 1 PO).

Unter § 13 der Prüfungsordnung werden Prüfungsformen definiert. Genauere Angaben zu Umfang und Dauer können dem Modulhandbuch entnommen werden. Nachstehend sind die im vorliegenden Studiengang verwendeten Prüfungsformen beschrieben:

Prüfungsart	Beschreibung	Vorkommen im Studiengang
Schriftliche Prüfungen unter Aufsicht (Klausuren)	<p>Hierbei soll festgestellt werden, ob Studierende in der Lage sind, in einem begrenzten Zeitrahmen mit begrenzten Hilfsmitteln eine den Anforderungen entsprechende Aufgabe zu lösen.</p> <p>Die Dauer der Klausuren ist durch die Modulbeschreibungen auf 120 Minuten festgelegt.</p> <p>Die Aufgaben sind so zu stellen, dass bei der Bearbeitung grundlegende Kenntnisse zu Inhalten und Methoden des Faches sowie die Fähigkeit nachgewiesen werden können, Wissen im Sinne der gestellten Aufgabe anzuwenden.</p> <p>Schriftliche Prüfungen in Form von Klausuren sind durch zwei Prüferinnen und Prüfer zu bewerten.</p>	<p>Anzahl: 4</p> <p>In den Modulen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Elemente des zirkulären Bauens • Recht • Nachhaltiger Gebäudebetrieb • Sustainable Investment
Prüfungen durch schriftliche Hausarbeiten	<p>Hierbei soll festgestellt werden, ob Studierende in der Lage sind, in einer begrenzten Zeit eine den Anforderungen entsprechende Aufgabe inhaltlich und methodisch selbständig zu bearbeiten und das Ergebnis fach-</p>	<p>Anzahl: 3</p> <p>In den Modulen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Digitale Trans-

<p>ten</p>	<p>lich und sprachlich angemessen darzustellen.</p> <p>Das Thema wird von den Lehrenden festgelegt.</p> <p>Die schriftliche Hausarbeit kann im Rahmen einer Gruppenarbeit erfolgen, wenn vorgegeben wird, dass der Beitrag jeder und jedes einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.</p> <p>Sie sind durch zwei Prüferinnen und Prüfer zu bewerten.</p> <p>Dauer und Umfang: 15 Seiten bei einer Bearbeitungszeit von zwölf Wochen (vgl. Modulhandbuch)</p> <p>In den Modulen Projektarbeit 1 und 2 erfolgt die Abschlussprüfung in Form einer Gruppenarbeit mit maximal sechs Studierenden (ca. 15 bis 20 Seiten je Studierenden und einer Bearbeitungszeit von 24 Wochen) (vgl. Modulhandbuch).</p>	<p>formation</p> <ul style="list-style-type: none"> • Projektarbeit 1 • Projektarbeit 2
<p>Präsentation mit Kolloquium</p>	<p>In Prüfungen in Form einer Präsentation mit Kolloquium soll festgestellt werden, ob Studierende ein fachliches oder praktisches Thema selbständig bearbeiten und das Ergebnis einem Fachpublikum darstellen und vermitteln können sowie in einer Diskussion erläutern bzw. argumentativ zu verteidigen vermögen.</p> <p>Dauer: 60 Minuten (vgl. Modulhandbuch)</p>	<p>Anzahl: 1</p> <p>Im Modul:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kommunikation
<p>Sammelmappe mit Begutachtung</p>	<p>Bei der Prüfungsform der Sammelmappe erarbeiten die Studierenden mehrere über ein oder mehrere Semester verteilte Aufgabenstellungen in Form von bearbeiteten Übungsaufgaben, Protokollen, Vorträgen oder anderen Leistungen, die auf ein Modul bezogen auch aus mehreren Modulkomponenten und Lehrveranstaltungen stammen können.</p> <p>Die Ergebnisse der Einzelleistungen werden durch eine Prüferin oder einen Prüfer in einer Gesamtbetrachtung begutachtet und bewertet.</p> <p>Sofern die Modulbeschreibungen keine Festlegungen zu Form, Frist und Dokumentation der zu erbringenden Einzelleistungen treffen, gibt der Prüfungsausschuss zu geeigneter Zeit, in der Regel spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt, in welcher Form und Frist die Einzelleistungen der Sammelmappe zu erbringen, auf welche Weise sie zu dokumentieren und ggf. durch die/den Lehrenden vorzubegutachten sind.</p>	<p>Anzahl: 4</p> <p>In den Modulen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nachhaltige Projektentwicklung • Lebenszyklusorientierte Gebäudeplanung • Nachhaltige Bauausführung • Rückbau

	Die Sammelmappen bestehen aus Einzelleistungen zu den jeweiligen Komponenten in Form von einer schriftlichen Arbeit unter Aufsicht (Klausur) von 120 Minuten und der schriftlichen Ausarbeitung zu den Studienbriefen (vgl. Modulhandbuch).	
Reflexionspapier	Die Studierenden erstellen ein zweiseitiges Reflexionspapier, in dem sie darstellen, wie sie die im Studium erworbenen Kenntnisse in ihrem beruflichen Alltag nutzen konnten (vgl. Modulhandbuch).	Anzahl: 2 In den Modulen: <ul style="list-style-type: none"> • Praxisphase 1 • Praxisphase 2
Praxisbericht	Am Ende des Studiums ist ein Praxisbericht im Umfang von ca. 15 Seiten (zzgl. Anlagen) einzureichen, in dem die Studierenden diese Transferleistung exemplarisch anhand einer konkreten Problemstellung aus ihrem beruflichen Alltag veranschaulichen (vgl. Modulhandbuch).	Anzahl: 1 Im Modul: <ul style="list-style-type: none"> • Praxisphase 3

Die Modulprüfungen werden jeweils im September am Ende eines jeden Studienjahres abgenommen.

Alle Module können mit einer Prüfung je Modul abgeschlossen werden. Das Modulhandbuch beschreibt die für die jeweiligen Module zu erbringenden Prüfungsleistungen im Einzelnen. In der unter § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudakVO aufgeführten Curriculumsübersicht ist festgehalten, welche Prüfungsform für welches Modul vorgesehen ist.

Wenn Prüfungen nicht bestanden sind, können sie entsprechend der Angabe in der jeweiligen Modulbeschreibung uneingeschränkt, ein- oder zweimal wiederholt werden. Die Abschlussarbeit (Thesis) kann nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig (vgl. § 11 Abs. 5 PO).

Bei den Projektarbeiten wird in einem Semester-Abschlusskolloquium über die schriftliche Arbeit hinaus die mündliche Kommunikationsfähigkeit der Studierenden überprüft.

Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass sie ihr Fach beherrschen und in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem Fach in einer begrenzten Zeit selbständig und wissenschaftlich zu bearbeiten und das Ergebnis fachlich und sprachlich angemessen darzustellen. Das Thema der Abschlussarbeit wird von einer/einem vom Prüfungsausschuss bestellten Prüferin oder Prüfer festgelegt. Auf die Themenvorschläge der Studierenden soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden (vgl. § 15 Abs. 1 und 2 PO).

Der Mastergrad wird durch die Absolvierung aller Leistungen des Studiums und eine erfolgreiche Abschlussarbeit erlangt. Die Gesamtnote ergibt sich als gewichtetes Mittel der einzelnen Modulnoten. Die Gewichtung ist im Curriculum sowie im Modulhandbuch angegeben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die in den Modulen festgelegten Prüfungsleistungen sind nach Überzeugung des Gutachtergremiums in Form und Inhalt dazu geeignet, die jeweiligen Lernergebnisse festzustellen. Im Rahmen der digitalen Begutachtung konnte das Gutachtergremium beispielhafte Aufgabenstel-

lungen für Projektarbeiten, Klausuren, Praxisbericht und Reflexionspapier einsehen und bewertet diese als angemessen.

Die Prüfungen sind modulbezogen und weitestgehend kompetenzorientiert. Der Bezug zur Praxis wird in den Prüfungsformen ebenfalls hergestellt. Modulbezogene Evaluationen (vgl. Prozess QS Monitoring) geben Raum für Verbesserungsvorschläge und Studierende können Feedback zusätzlich direkt an die Lehrenden weitergeben.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 StudakVO](#))

Um den Studienverlauf des berufsbegleitenden Studiengangs möglichst planbar und verlässlich für die Studierenden zu gestalten, findet ein festgelegter Wechsel zwischen wochenweisen Präsenzphasen und Praxis- und Selbstlernphasen statt. Die einwöchigen Präsenzphasen starten jeweils am Montag und enden am Freitag beziehungsweise Samstag. Es finden zehn Unterrichtseinheiten à 45 Minuten pro Tag (9.00 - 18.00 Uhr) statt. In der Regel gliedern sich die Präsenztage in zwei Blöcke (09:00 - 13:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr) unterbrochen von kurzen Pausen.

Laut Curriculumsübersicht enthält das Curriculum Lehranteile ohne Präsenzzeiten im Umfang von 50 Prozent (1.800 Stunden) des Gesamtstudiums für Projektarbeit, Praxisphasen und die Erstellung der Abschlussarbeit. Hinzu kommen weitere Modulteile, für die keine Präsenzzeiten angegeben sind, weil Inhalte in Form von Studienbriefen selbst erarbeitet werden.

Sowohl die Lehrveranstaltungen als auch die Prüfungstermine überschneiden sich nicht. Prüfungen finden jährlich im September statt. Alle Module werden innerhalb eines Studienjahres abgeschlossen. Bei Nichtbestehen einer Prüfung kann diese im Folgejahrgang wiederholt werden. Unterbrechungen des Studiums sind möglich. Studierende können im Folgejahrgang ohne zusätzliche Kosten wieder einsteigen. Die Aufteilung der Präsenz- und Selbststudienzeiten ist dem Curriculum zu entnehmen.

Es gibt im Studiengang drei inhaltliche Module mit weniger als fünf ECTS-Leistungspunkten: „Digitale Transformation“, „Recht“ und „Kommunikation“ (jeweils vier ECTS-Leistungspunkte). Diese Module lassen sich nicht sinnvoll zusammenfassen oder auch in andere Module integrieren, weil sie eigene Themeneinheiten bilden. Des Weiteren sind im Curriculum für die Praxisphasen fünf Mal drei ECTS-Leistungspunkte und einmal sieben ECTS-Leistungspunkte vorgesehen. Sie erstrecken sich jeweils über zwei Semester. Diese Abweichungen dienen der Zusammenfassung zu Modulen mit ECTS-Leistungspunkten und der gleichmäßigen semesterweisen Verteilung des Workloads.

Die Studierenden werden durch zwei festangestellte Studienkoordinatorinnen und -koordinatoren betreut, die den Studierenden stets als Ansprechpersonen zur Verfügung stehen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Verteilung des Workloads in Präsenz- und Selbstlernzeiten ist für Studierende in den eingereichten Unterlagen nicht transparent dargestellt (siehe Auflage unter § 7 StudakVO). Dennoch ging ein verhältnismäßig hoher Lehranteil ohne Präsenzzeiten (Praxis- und Projektphasen, Abschlussarbeit, Studienbriefe) aus den Unterlagen hervor, was während der Begutachtung mit der Studiengangsleitung diskutiert wurde. Das Gutachtergremium betrachtet die Präsenzzeit

auch unter Berücksichtigung des berufsbegleitenden Profilvermerks als sehr niedrig. Es resultieren daraus hohe Anforderungen an die Studierenden, um Wissen und Fähigkeiten im Selbststudium zu erwerben. Das Gutachtergremium empfiehlt, die Kontaktstunden unter der Berücksichtigung des Profilvermerks berufsbegleitend zu erhöhen.

In den Gesprächsrunden mit Studierenden und Absolventinnen und Absolventen wurden Präsenzphasen außerdem als die wertvollsten Erfahrungen während des Studiums bewertet, da sie auf dem Campus netzwerken und sich austauschen können.

Evaluationsbögen inklusive einer Workloaderhebung konnten während der Begutachtung eingesehen werden. Diese stellen sicher, dass die Arbeitsbelastung regelmäßig abgefragt wird und daraufhin gegebenenfalls Anpassungen erfolgen werden.

Studierende und Absolventinnen und Absolventen vergleichbarer Studiengänge beschrieben die Arbeits- und Prüfungsbelastung als angemessen. Sie gaben an, dass drei Wochen vor der Prüfungsphase keine Vorlesungen mehr stattfinden und somit genug Zeit für die Prüfungsvorbereitung bleibt. Prüfungsformen wie Sammelmappen, Reflexionspapiere und Hausarbeiten können außerdem terminunabhängig vorbereitet werden, um die Arbeitsbelastung zu verteilen. Das Gutachtergremium sieht die Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungen erst im Folgejahr kritisch und regt dazu an, Wiederholungstermine zeitnah anzubieten, um Verzögerungen im Studienverlauf zu vermeiden. Es sollte auch darüber nachgedacht werden, die Prüfungstermine zu entzerren, sodass Module innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden können und die Prüfungsbelastung somit besser über das Jahr hinweg verteilt wird.

Module mit weniger als fünf ECTS-Leistungspunkten erachtet das Gutachtergremium von der Universität plausibel begründet.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Die Universität sollte die Kontaktstunden unter Berücksichtigung des Profilvermerks berufsbegleitend erhöhen.

Die Universität sollte zeitnahe Termine für Wiederholungen von Prüfungsleistungen anbieten. Außerdem könnte darüber nachgedacht werden, Prüfungstermine zu entzerren und semesterweise anzubieten, um eine hohe Prüfungslast im September zu vermeiden.

Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 StudakVO](#))

Bei dem hier vorliegenden Studiengang handelt es sich um einen weiterbildenden berufsbegleitenden Teilzeitstudiengang.

Um das Programm des berufsbegleitenden Studiengangs bestmöglich in den Arbeitsalltag der Studierenden zu integrieren und den Reiseaufwand dieser auch unter dem Aspekt der Ressourcenschonung zu reduzieren, finden einwöchige Präsenzphasen über das Jahr verteilt, gepaart mit Praxis- und Selbstlernphasen statt. In den ersten beiden Studienjahren gibt es vier, im letzten Studienjahr drei Präsenzwochen (jeweils im Oktober, November, Januar und Juni). Insgesamt gibt es elf Präsenzwochen. Die Präsenzphasen starten jeweils am Montag und enden am Freitag beziehungsweise Samstag. Es finden zehn Unterrichtseinheiten à 45 Minuten pro

Tag (9.00 - 18.00 Uhr) statt. In der Regel gliedern sich die Präsenztage in zwei Blöcke (09:00 - 13:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr) unterbrochen von kurzen Pausen.

Das Lehrmaterial wird vier Wochen vor Studienbeginn auf der digitalen Plattform zu Verfügung gestellt. Online-Vorlesungen und Online-Übungen werden aufgezeichnet und ebenfalls dort hochgestellt, sodass eine asynchrone Bearbeitung des Lehrmaterials möglich ist.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Auffassung des Gutachtergremiums, sind die Lehr- und Lernformen des Studiengangs an die Fachkultur und das Studiengangsformat angepasst. Über die digitale Lernplattform können Inhalte der Online-Lehre flexibel abgerufen werden.

Die geringe Präsenzzeit sieht das Gutachtergremium trotz des berufsbegleitenden Profilvermerks kritisch und empfiehlt die Kontaktstunden zu erhöhen (siehe Empfehlung unter § 12 (5) StudakVO).

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 StudakVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 StudakVO](#))

Im Studiengang lehren 70 Expertinnen und Experten aus Wissenschaft und Praxis unterschiedlicher Disziplinen. Diese bringen diverse Perspektiven aus ihren jeweiligen Fächern mit ein (vgl. Personalhandbuch).

Zu den am Studienprogramm beteiligten Dozentinnen und Dozenten aus der Wissenschaft gehören 20 Hochschullehrerinnen und -lehrer der BUW und anderer Universitäten, die in ihren jeweiligen Disziplinen in der Forschung aktiv sind (siehe § 12 Abs. 2 StudakVO). § 2 Abs. 3 der Evaluationsleitlinie der Universität definiert als Qualitätsverständnis beziehungsweise Qualitätsziel u.a. die Sicherung der Qualität der Lehre indem sich die Vermittlung von Lerninhalten am Stand der Wissenschaft, insbesondere der Forschungsprozesse und Forschungsergebnisse orientiert. Um Professorinnen und Professoren dabei zu unterstützen, wird in der Berufsordnung der BUW ein Anteil von 55 bis 65 Prozent der Gesamtarbeitszeit für Forschungstätigkeiten vorgesehen (vgl. S. 21 Berufsordnung).

Dozentinnen und Dozenten aus der Praxis sind akademisch vorgebildet und erfahren darin, Wissen zu vermitteln. Dies wird über Bewertungsbögen und Feedbackgespräche überprüft (vgl. S. 17 Selbstbericht). Die Studiengangsleitung, bestehend aus vier Hochschullehrerinnen und -lehrern, diskutiert mit den Studienkoordinatorinnen und -koordinatoren die Ergebnisse des Feedbacks und beratschlagt über mögliche Anpassungen der Inhalte (siehe auch § 14 StudakVO).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium hat keine Zweifel an der Aktualität und Relevanz des Themas des neuen Studiengangs und hebt dies besonders positiv hervor. Die am Studiengang Beteiligten bringen neueste Erkenntnisse aus ihren jeweiligen Fachdisziplinen mit ein und durch die Vielzahl an Lehrenden, auch aus der Praxis, wird die Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen gewährleistet. Das Gutachtergremium sieht die Berücksichtigung aktueller Fachdiskurse als gegeben und inhärent an.

In regelmäßigen Evaluierungen und Feedbackgesprächen werden die Inhalte kontinuierlich überprüft und weiterentwickelt. Die Studiengangsleitung ist interdisziplinär aufgestellt und wirkte in den Gesprächen hoch motiviert und engagiert.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Studienerfolg ([§ 14 StudakVO](#))

Das Monitoring des Studienerfolgs findet durch fortlaufende Lehrveranstaltungsevaluationen, Studierenden- und Absolventinnen- und Absolventenbefragungen sowie Feedbackmöglichkeiten über das Netzwerk der Qualitätsbeauftragten sowie die zentrale Beschwerdestelle des Rektorates statt. Die Vorgehensweise ist in der Leitlinie zur Evaluationsordnung geregelt.

Mit Unterstützung des Kooperationspartners WWW-G wurde ein neues Dokument „QS Prozess Monitoring“ erstellt, welches drei neue beziehungsweise aktualisierte Prozesse beschreibt:

Modulbewertung während der Präsenzphase (Fragebogen)

Die Studierenden haben nach jeder Vorlesung Gelegenheit, über die zentralen Evaluationsbögen eine Bewertung des Vorlesungs- und Übungsteils nach Umfang des Lehrinhalts, Praxisbezug, Verständlichkeit und Präsentation vorzunehmen und Antwort darauf zu geben, ob ihre Erwartungen erfüllt wurden und was zu verbessern ist. Diese Form der Bewertung dient der ständigen Qualitätsverbesserung des Studienprogramms sowie der Lehrenden.

Die Ergebnisse der zentral koordinierten Lehrveranstaltungsevaluation werden zwischen Lehrenden und Studierenden in der jeweiligen Lehrveranstaltung besprochen.

Befragung zur Arbeitsbelastung (Fragebogen) nach der Prüfungsphase

Aufgrund der Doppelbelastung durch Berufstätigkeit und Studium und weil die Kommunikation zwischen Lehrenden/Studienkoordination und Studierenden in der Praxisphase deutlich reduzierter ausfällt als in der Präsenzphase, ist diese Phase des Studiums gesondert zu betrachten. Zur Ermittlung der Arbeitsbelastung in dieser Phase werden die Studierenden mit einem Fragebogen befragt, der auf dem universitären Fragebogen EVA-Quest für die Verlaufsbefragung der Studierenden der Universität basiert und auf die berufsbegleitenden Studienmodelle angepasst wurde. Die Umfrage wird im Zeitraum nach der Prüfungsphase und vor Beginn des nächsten Studienjahrs durchgeführt und im Anschluss ausgewertet.

Feedbackgespräch zum absolvierten Studienjahr / Inhalte und Arbeitsbelastung

Als „funktionales Äquivalent“ für den in jedem Studiengang durchgeführten Bologna Check, bei dem die Informationen aus den qualitätssichernden Maßnahmen in die Weiterentwicklung der Studiengänge einfließen, wird auf Basis der Umfrageauswertungen ein Gespräch mit den Studierenden in kleinen Gruppen geführt. Diese Kleingruppen haben sich dabei bereits in der Vergangenheit bewährt, da die Studierenden so offener von ihrer wahrgenommenen Arbeitsbelastung und ihren Erfahrungen berichten. In diesem Kontext wird auch auf die inhaltliche Beurteilung der Lehrveranstaltungen der Studierenden sowie deren Anmerkungen eingegangen. Die Feedbackgespräche zwischen Studiengangsleitung/Lehrenden, Studienkoordination und Studierenden finden jeweils zu Beginn des zweiten und dritten Studienjahrs in der November-Präsenzphase statt. Zu diesem Zeitpunkt liegen sowohl die Ergebnisse der Umfrage bzw. der Bewertungsfragebögen vor als auch die Auswertungen der Reflexionspapiere, so dass auf Ba-

sis dieser Unterlagen und des Gesprächs mit den Studierenden ein vollständiges Bild der absolvierten Studienphase entsteht. Die Ergebnisse werden in einem Protokoll dokumentiert und in einem Bericht an die Fakultät zusammengefasst und fließen in einen kontinuierlichen Verbesserungsprozess.

Die Rückmeldung der zentral durchgeführten Studierenden- sowie Absolventinnen- und Absolventenbefragungen werden im Rahmen des BolognaCheck-Prozesses alle zwei Jahre in den dezentralen Qualitätsverbesserungs- beziehungsweise Evaluationskommissionen in den Fakultäten diskutiert, die Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung und Weiterentwicklung der Studiengänge erarbeiten. Die Ergebnisse werden in Qualitätsberichten festgehalten, am *Tag des Studiums* mit den Studierenden diskutiert und hochschulweit veröffentlicht (§ 4 Abs. 3 Evaluationsordnung). Die Berichterstattung erfolgt zusätzlich im Internet unter Beachtung des Datenschutzes (vgl. § 6 Abs. 7 Leitlinie zum Evaluationsverfahren).

Zusätzlich ist es geplant, die Evaluation der Absolventinnen und Absolventen im Rahmen der Evaluationsverfahren 1,5 - 2 Jahre nach Abschluss des Studiums durchzuführen (vgl. Fragebogen Absolventenbefragung 2021). Hierbei soll besonderer Wert auf Zusammenhänge zwischen der jeweiligen beruflichen Entwicklung und den durch das berufsbegleitende Weiterbildungsstudium vermittelten Fachkenntnissen, Kontakten und der Persönlichkeitsentwicklung gelegt werden. Der Prozess der Evaluation des berufsbegleitenden Studiengangs orientiert sich an der Evaluationsordnung und an der Leitlinie zum Evaluationsverfahren der Bergischen Universität Wuppertal (vgl. S. 19 Selbstbericht).

Daneben werden folgende Instrumentarien zur Qualitätssicherung der Studiengänge implementiert und umgesetzt:

- Die Qualitätsbeauftragten für Studium und Lehre bieten für Studierende eine persönliche Anlaufstelle zur Eingabe von Beschwerden, Verbesserungen, Anregungen und Kritik.
- Der *Tag des Studiums*, welcher ein offenes Diskussionsforum für studentische Belange bietet.
- Die dezentrale Qualitätsverbesserungskommission, die im Wege der Selbstbefassung in Belangen des Studiums und der Lehre tätig wird.
- Die Dozentinnen- und Dozententreffen, in denen u. a. Auswertungen der Evaluationen diskutiert werden.
- Beobachtung der Erfolgsquoten, Studien- und Bearbeitungszeiten sowie Notendurchschnitte durch den Prüfungsausschuss.

Des Weiteren wird am Ende eines jeden Semesters ein Feedbackgespräch mit der Studiengangsleitung und den Studienkoordinatorinnen und -koordinatoren geführt, um im direkten Austausch über Verbesserungsvorschläge zu den Lehrinhalten, den Dozentinnen und Dozenten oder auch der Arbeitsbelastung zu diskutieren und so die Qualitätssicherung umfänglich und langfristig zu gewährleisten.

Zuständig für die Weiterentwicklung des Studiengangs ist der Fakultätsrat, der auf der Grundlage der Informationen aus den oben genannten Quellen die qualitätsrelevanten Informationen, Anregungen und Kritikpunkte kontinuierlich zur Weiterentwicklung des Studiengangs nutzt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium betrachtet alle Rahmenbedingungen für ein kontinuierliches Monitoring des Studiengangs als gegeben. Es gibt entsprechende Evaluationsbögen inklusive Work-

loadabfrage, eine Evaluationsordnung sowie eine Evaluationsleitlinie. Die Ergebnisse der Lehrevaluationen werden gemäß § 4 der Evaluationsordnung von den Dozentinnen und Dozenten der Lehrveranstaltung an die Studierenden zurückgespiegelt und gemeinsam erörtert.

Formalisierte Absolventinnen- und Absolventenbefragungen werden zukünftig durchgeführt. Ein entsprechender Evaluationsbogen wurde vorgelegt. In § 6 Abs. 7 der Leitlinie zum Evaluationsverfahren wird beschrieben, dass die Ergebnisse der Absolventenbefragung öffentlich zugänglich gemacht werden. In den Gesprächsrunden mit Mitarbeitenden der Verwaltung und dem Qualitätsmanagement wurde zusätzlich darauf hingewiesen, dass der Kontakt zu Studierenden auch nach dem Studium nicht abbreche und man regelmäßig (z.B. bei Veranstaltungen) im Austausch ist, sodass die Kommunikationswege sehr kurz sind.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 StudakVO](#))

Der Nachteilsausgleich ist in § 12 der Prüfungsordnung geregelt. Die konkrete Umsetzung richtet sich nach einer Handreichung des Rektorats (vgl. Handreichung Nachteilsausgleich, Formular Antrag auf Nachteilsausgleich).

Für besondere Lebenssituationen, in denen das Studium unterbrochen werden muss, werden Lösungen gefunden, das Studium, auch über die reguläre Studiendauer von drei Jahren hinaus, abschließen zu können.

Mit der Beratungsstelle zur Inklusion bei Behinderung und chronischer Erkrankung⁷ steht eine zentrale Anlaufstelle zur Beratung und Unterstützung in Fragen des Nachteilsausgleichs zur Verfügung.

Im Leitbild der BUW ist die Gleichstellung von Frauen und Männern verankert. Die BUW legt Wert auf ein familienfreundliches Klima sowie auf eine nachhaltige Politik der Chancengleichheit von Frauen und Männern. Sie will dazu beitragen, die Potentiale und Leistungen beider Geschlechter bestmöglich zur Geltung zu bringen, insgesamt die Arbeitsbedingungen attraktiv zu gestalten und auch dadurch zusätzliche Spitzenkräfte für Forschung und Lehre zu gewinnen (vgl. 3 (d) BUW Leitbild).⁸

Die Universität beschreibt die folgende Gender-Leitlinie:

Die Förderung von Frauen in Wissenschaft, Studium und Lehre, insbesondere in Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, ist ein zentrales Ziel der Bergischen Universität. Die Hochschule hat hierzu ein Genderprofil entwickelt, mit dem sie die tatsächliche Durchsetzung der Gleichstellung von Frauen und Männern, die Beseitigung geschlechtsspezifischer Nachteile sowie eine bessere Vereinbarkeit von Familie, Studium und Beruf anstrebt. Sie erachtet das Qualifikations- und Kreativitätspotential von Frauen als wichtige Ressource, die zur Vielfalt, Exzellenz und Wettbewerbsfähigkeit der Wissenschaft beiträgt. Die Hochschule schafft und fördert Strukturen, in denen sich Potentiale von Frauen und Männern frei von Rollenzuschreibungen entfalten lassen. Das setzt voraus, dass bei allen Vorschlägen und Entscheidungen die geschlechtsspezifischen Auswirkungen zu beachten sind (vgl. S. 2 Genderkonzept).

Die Umsetzung und Fortschreibung des Genderkonzeptes wird im „Genderkonzept Abschlussbericht“, „Genderkonzept Umsetzung“, „Gleichstellung Rahmenplan“, „Fortschreibung Gleichstellungspläne“ und im „Gleichstellungszukunftskonzept“ beschrieben.

Im Gleichstellungs-Rahmenplan heißt es:

Die Themen Gleichstellung, Frauenförderung, Gender Mainstreaming, Diskriminierung von Frauen und sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz sind Teil des hochschulinternen Fortbildungsprogramms zur Entwicklung von Genderkompetenz. Dies gilt vor allem für solche Angebote, die sich an Vorgesetzte und Beschäftigte mit Führungsaufgaben richten. Die Weiterbildung in diesem Bereich ist Bestandteil der Führungsaufgabe. Frauen sollen quotiert als Referentinnen für Fort- und Weiterbildung eingesetzt werden (vgl. S. 4).

⁷ <https://www.inklusion.uni-wuppertal.de/de/>, letzter Abruf am 17.06.2022

⁸ https://www.uni-wuppertal.de/fileadmin/data/bu/Internationales/Allgemein/BUW_Leitbild_2016_WEB.pdf, letzter Abruf am 17.06.2022

Des Weiteren bietet die Universität eine Sommeruniversität für junge Frauen an, um das Interesse an den natur- und ingenieurwissenschaftlichen Fächern zu fördern und den Studentinnenanteil in den entsprechenden Fakultäten zu erhöhen (S. 5 Gleichstellungs-Rahmenplan).

Die Deutsche Forschungsgemeinschaft hat die Umsetzung der forschungsorientierten Gleichstellungsstandards an der Bergischen Universität als vorbildlich eingestuft.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Leitlinien zur Geschlechtergerechtigkeit sind im Leitbild der Universität verankert und mit der Beratungsstelle zur Inklusion bei Behinderung und chronischer Erkrankung wird auf die Chancengleichheit im Studiengang geachtet. Die Umsetzung der Gleichberechtigung wird in Berichten dokumentiert und weitere Maßnahmen werden in einem Rahmenplan festgeschrieben. Das Gutachtergremium betrachtet die Voraussetzungen und die Umsetzung anhand der eingereichten Unterlagen als gegeben an und hebt die Bestrebungen und bereits ergriffenen Maßnahmen positiv hervor.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 StudakVO](#))

Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Kooperation zwischen der BUW und der WWW-G ist in einem Kooperationsvertrag festgehalten (vgl. Entwurf Kooperationsvertrag). Laut § 1 Abs. 4 dieser Vereinbarung verantwortet die BUW die hoheitlichen Aufgaben der Gewährleistung der universitären, wissenschaftlichen Qualität der Studiengänge, der Prüfungen, der Lehre (Lehrevaluationen) und der Berufung der Lehrenden. Die WWW-G übernimmt in der Zusammenarbeit die für die Durchführung der Weiterbildungsangebote erforderlichen Administrations-, Management- und Marketingaufgaben.

Die BUW erlässt die Prüfungsordnungen und verleiht den akademischen Grad (vgl. § 2 Entwurf Kooperationsvertrag). Weiterhin entscheidet die BUW als gradverleihende Hochschule über:

- die Einrichtung der Studienangebote,
- den Inhalt und die Organisation der Curricula (siehe § 12 Abs. 1 StudakVO),
- die Zulassung der Studierenden (siehe § 5 StudakVO),
- die Anerkennung und Anrechnung von Studienleistungen (siehe Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV),
- die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen (die Prüferinnen und Prüfer werden von einem von der Fakultät für Architektur und Bauingenieurwesen gebildeten Prüfungsausschuss berufen) (siehe § 12 Abs. 4 StudakVO)
- die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, Ausfertigung der Zeugnisse und Zertifikate,
- die Verfahren der Qualitätssicherung (siehe § 14 StudakVO) sowie
- die Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals (siehe § 12 Abs. 2 StudakVO).

Die Studierenden können auf die Universitätsbibliothek der BUW zurückgreifen. Die BUW stellt Räume und Infrastruktur für die Weiterbildungsstudiengänge und die Büro- und Verwaltungstätigkeit der WWW-G zur Verfügung (siehe § 12 Abs. 3 StudakVO).

Die WWW-G übernimmt u.a. folgende Aufgaben:

- zielgruppengerechtes Marketing und Öffentlichkeitsarbeit zur Gewinnung von Studierenden und Unternehmen,
- Studienberatung sowie Begleitung und Dokumentation des Bewerbungsprozesses, Organisation von Zulassungsgesprächen mit Vertretenden der Zulassungskommission,
- Vertragsabschluss der Ausbildungsverträge mit Studierenden und/oder Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern,
- Abstimmung der jährlichen Studienverlaufspläne mit der jeweiligen Studiengangsleitung,
- Organisation, Beschaffung und Installation von Hard- und Software, Technik und Raumausstattung,
- Kommunikation mit und Betreuung von Studierenden, Dozentinnen und Dozenten sowie anderen an den Studienprogrammen Beteiligten wie Gesellschafterinnen und Gesellschafter, Beiratsmitgliedern, Absolventinnen und Absolventen, Unterstützerinnen und Unterstützer etc.,
- Koordination der Prüfungen, Studienleistungen und Masterarbeiten in Abstimmung mit der jeweiligen Studiengangsleitung,
- Unterstützung bei der Durchführung der Evaluation der Lehrveranstaltungen und des Studiengangs sowie der Überwachung des Studienerfolges.

Die WWW-G unterstützt die BUW weiterhin bei der Vorbereitung und Entwicklung neuer Studienangebote mit Markt- und Konkurrenz-Analysen.

Zwischen der Bergischen Universität Wuppertal und der WWW-G besteht seit dem 29.07.2002 eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Weiterbildung und es wurden bereits zwei weiterbildende Studiengänge in Kooperation betrieben. Diese Vereinbarung wird durch den neuen Kooperationsvertrag zukünftig ersetzt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Kooperation zwischen der BUW als gradverleihender Hochschule und der WWW-G ist durch eine Vereinbarung, die bald durch einen Kooperationsvertrag ersetzt wird, geregelt. Dadurch ist sichergestellt, dass der BUW als gradverleihender Institution u.a. die Erlassung der Studien- und Prüfungsordnungen und die Bewertung von Prüfungsleistungen obliegen. Es findet ein regelmäßiger Austausch zwischen den beiden Institutionen statt. Die WWW-G stellt Mitarbeitende zur Verfügung, die ein Büro an der BUW besetzen (siehe § 12 Abs. 3 StudakVO).

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Die Begutachtung wurde in digitaler Form mit dem Konferenztool Zoom durchgeführt.

Die folgenden Dokumente wurden im Rahmen des Verfahrens aktualisiert bzw. nachgereicht:

- Curriculumsübersicht
- Prüfungsordnung
- Studienverlaufsplan
- Modulhandbuch
- Evaluationsbögen
- Personelle Ressourcen
- Kooperationsvertrag zwischen der Bergischen Universität Wuppertal und der Weiterbildung Wissenschaft Wuppertal gGmbH
- Änderung der Leitlinie zum Evaluationsverfahren von Studium und Lehre

Durch diese Aktualisierungen und Nachreichungen konnten Auflagenempfehlungen teilweise entfallen.

3.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen

(Studienakkreditierungsverordnung – StudakVO, vom 25. Januar 2018)

3.3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrer

Hon.-Prof. Dr.-Ing. Schew-Ram Mehra, Universität Stuttgart, Honorarprofessor für Akustik und Schallschutz, Gründer und Dozent Master online Bauphysik

Prof. Clemens Bonnen, Hochschule Bremen, Professor an der Fakultät Architektur, Bau und Umwelt

b) Vertreter der Berufspraxis

Gordon Mauer, Arcadis GmbH, Senior Leader P&I / Technology Europe Central (Bauingenieurwesen, MBA, Nachhaltigkeit, Zero Carbon, Digitalisierung)

c) Studierender

Philipp Schulz, RWTH Aachen, Studierender Wirtschaftsingenieurwesen, Fachrichtung Bauingenieurwesen (M.Sc.)

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Es handelt sich um eine Konzeptakkreditierung.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	19.05.2021
Eingang der Selbstdokumentation:	18.02.2022
Zeitpunkt der Begehung:	24.03.2022 und 25.03.2022
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Universitätsleitung, Studiengangsleitung, Lehrenden, Studierenden, Absolventinnen und Absolventen sowie mit der Verwaltung und dem Qualitätsmanagement
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Digitale Begutachtung

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdiens-tes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theorieba-

sierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,

4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel in-

nerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern
erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert

durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),

2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)